

Nr. 285

02.09.2009

15. Jahrgang

Nummer			Seite
38/2009	Sparkassenzweckverband des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück	Satzung für die Kreissparkasse Wiedenbrück Zweckverbandssparkasse des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 06. August 2009	1529
39/2009	Kreis Gütersloh	Fischerprüfung im November 2009	1532
40/2009	Zweckverband "Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold"	2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Interkommunales Gewerbegebiet" des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold	1532
41/2009	Zweckverband Volkshochschule Ravensberg	13. Änderungssatzung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Ravensberg vom 25.08.2009	1534
42/2009	Zweckverband Volkshochschule Ravensberg	4. Änderungssatzung der Honorarsatzung des Zweckverbandes VHS Ravensberg vom 25.08.2009	1536

38/2009 Sparkassenzweckverband des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Satzung für die Kreissparkasse Wiedenbrück Zweckverbandssparkasse des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 06. August 2009

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat als Vertretung des Trägers der Kreissparkasse Wiedenbrück – Zweckverbandssparkasse des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück – aufgrund von § 6 Abs. 2 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (SpkG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696, in Kraft getreten am 29. November 2008) in seiner Sitzung am 13. Mai 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Kreissparkasse Wiedenbrück – Zweckverbandssparkasse des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück – mit dem Sitz in Rheda-Wiedenbrück ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung Kreissparkasse Wiedenbrück führen.

Seite 1529

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

(3) Die Sparkasse ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes.

(4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige gedruckte Dienstsiegel.

§ 2 Träger

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück.

§ 3 Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied,
- b) neun weiteren sachkundigen Mitgliedern
- c) fünf Dienstkräften der Sparkasse.

(2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(3) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder beratend teil.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.

(2) Der Verwaltungsrat kann ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.

§ 6 Vertretung der Sparkasse

(1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).

(3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) Sparkassengesetz ist das Gebiet des Kreises Gütersloh und der angrenzenden Kreise Paderborn, Soest und Warendorf, der Stadt Bielefeld sowie der Gemeinde Augustdorf und der Stadt Oerlinghausen.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.01.2003 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat die notwendige Genehmigung gemäß § 6 Abs. 2 SpkG am 21. Juli 2009 erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht berücksichtigt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat den Beschluss der Versammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Sparkassenzweckverband des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 06. August 2009

gez. Elisabeth Witte
Vorsitzende der Versammlung
des Sparkassenzweckverbandes des
Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück

39/2009 Kreis Gütersloh

Fischerprüfung im November 2009

Gemäß § 3 der Verordnung über die Fischerprüfung (Fischerprüfungsordnung) vom 26.11.1997 (GV. NRW 1998 S. 62) wird bekannt gegeben, dass beim Kreis Gütersloh als untere Fischereibehörde im November 2009 die nächste Fischerprüfung abgenommen wird.

Prüfungsbewerber werden gebeten, ihre Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung bis spätestens zum 02.10.2009 bei der Kreisverwaltung Gütersloh, 33324 Gütersloh, einzureichen. Antragsvordrucke sind im Internet unter der Adresse <http://www2.kreis-guetersloh.de/ordnung> erhältlich. Sie können auch im Zimmer 417 der Kreisverwaltung Gütersloh, Abteilung Ordnung, Wasserstr. 14, 33378 Rheda-Wiedenbrück direkt erhalten oder telefonisch unter der Rufnummer (05241) 85-2221 angefordert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung u.a. auch von den ortsansässigen Vereinigungen der Freizeifischerei durchgeführt werden.

Gütersloh, den 28.08.2009

Kreis Gütersloh
Der Landrat

40/2009 „Zweckverband Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold“

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Interkommunales Gewerbegebiet“ des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold

• Offenlegung des Änderungsentwurfes gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB)

Die Zweckverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 01. April 2009 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Interkommunales Gewerbegebiet“ des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Interkommunales Gewerbegebiet“ soll nachfolgende Punkte enthalten:

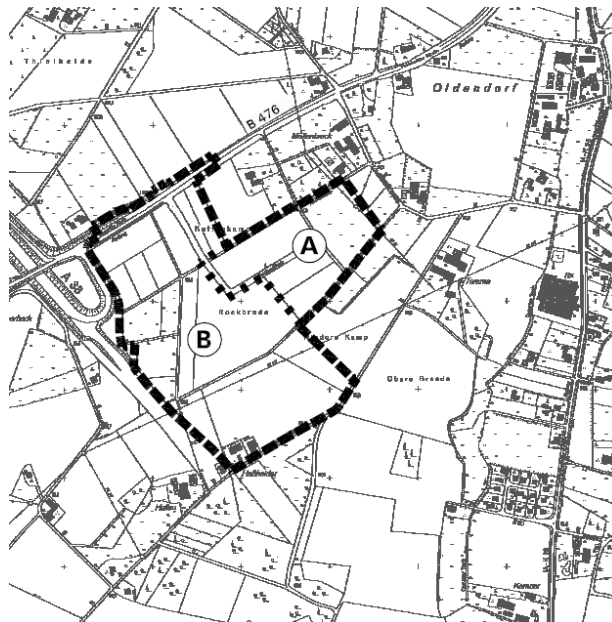
Im Bereich (A):

Die öffentliche Erschließung wird entsprechend zurückgenommen, die Baugrenzen und einige andere planungsrechtliche Festsetzungen werden zusammengefasst bzw. angepasst. Dieses gilt angesichts der zu ändernden Flächenaufteilung zwischen öffentlichen Straßenflächen und privaten Baugrundstücken auch für die festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (kurz IFSP) und für die Eingriffsbewertung.

Im Bereich (A + B):

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 (= zusätzliche Änderung auch im Bereich (B)) wird das zwischenzeitlich erstellte Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Versmold sowie die teilweise geänderte Rechtslage der Wohnbebauung im Umfeld eingearbeitet. Die zulässigen Schallleistungspegel (IFSP) werden geprüft und teilweise angepasst.

Das Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Interkommunales Gewerbegebiet“ des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarz gestrichelte Linie abgegrenzt.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte
Maßstab: 1:5000 (verkleinert)

Der Planentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Interkommunales Gewerbegebiet“ des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold liegt mit Begründung/Umweltbericht und den nach Einschätzung des Zweckverbandes wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

16. September 2009 bis einschl. 16. Oktober 2009

während der Dienststunden in den Rathäusern der Städte

- Borgholzhausen, Außenstelle Masch 2, Zimmer 34 oder 36, und
- Versmold, Münsterstr. 16, Zimmer 203,

montags bis freitags von 7.30 bis 12.30 Uhr
montags, dienstags und mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr

sowie nach besonderer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
Folgende Arten umweltbezogener Informationen werden darüber hinaus verfügbar gemacht:

- Entwurf des Umweltberichtes
- Entwurf des schalltechnischen Gutachtens

Während dieser öffentlichen Auslegung können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) 2. Halbsatz des Baugesetzbuches nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bauleitplanes unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Borgholzhausen, 03. August 2009

Thorsten Klute
Vorsitzender der Verbandsversammlung

41/2009 Zweckverband Volkshochschule Ravensberg

13. Änderungssatzung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Ravensberg vom 25.08.2009

Aufgrund des § 8 (1) und (4) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) in der derzeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in der derzeit gültigen Fassung und in Erfüllung des § 7 Abs. 2 i) der Satzung der VHS Ravensberg vom 5. März 1976 in der derzeit gültigen Fassung wird die Gebührensatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Ravensberg vom 18.06.1980, zuletzt geändert durch die 12. Satzung vom 10.02.2006 zur Änderung der Gebührensatzung, durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 23.06.2009 wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 Höhe der Teilnahmegebühren erhält folgende Fassung

Die Gebühren betragen, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Gebührensatzung zu berücksichtigen sind, für

- a) Kurse, Seminare, Lehrgänge (ohne politische Bildung), die nach dem WbG gefördert werden, die ab dem Frühjahrssemester 2003 stattfinden 1,90 Euro pro U.Std. In besonders gelagerten Fällen, z. B. beim Einsatz von besonderer Software, bei Anpassung der Höchstteilnahmezahl an die Arbeitsplätze u. ä. wird ein Zuschlag auf die Gebühr fällig. Er beträgt pro Unterrichtsstunde ab dem 01.01.2002 bis zu 2,00 Euro.
- b) Bei Veranstaltungen, die nach dem 1. WbG aufgrund zu geringer Teilnahmezahlen nicht förderungsfähig sind, kann die Gebühr gemäß § 2, Buchst. a) unter Berücksichtigung der Ermäßigungsregeln auf 10 Teilnehmer/-innen hochgerechnet werden. Dabei wird die errechnete

Gebühr auf die erste Nachkommastelle ab- bzw. aufgerundet. Die endgültige Teilnehmerzahl wird am 2. Veranstaltungstermin festgestellt. Kurse unter 4 Teilnehmer/-innen werden nicht durchgeführt.

c) Kurse „Deutsch als Fremdsprache“, die im Kalenderjahr 2000 und 2001 stattfinden 0,51 Euro pro UE ab dem 01.01.2002 stattfinden 0,50 Euro pro UE
ab dem 01.08.2009 stattfinden 1,00 Euro pro UE

d) Einzelvorträge, einzelne Abende einer Veranstaltungsreihe inkl. Filmvorführungen, pro Veranstaltung **bis zu 6,00 Euro.**

Die Gebühren betragen für:

e) Studienfahrten, Exkursionen, Besichtigungen in eigener Trägerschaft höchstens den Unterrichtsstundensatz im Sinne von § 2 Buchst. a) dieser Gebührensatzung, der sich aus der Anzahl der durchgeführten Unterrichtsstunden ergibt. Reisekosten, Übernachtung, Verpflegung und Sonstiges werden gesondert berechnet.

f) Sonderveranstaltungen, **bis zur Höhe von 15,00 Euro**

in begründeten Einzelfällen darüber hinaus.

Kostendeckend werden berechnet:

g) Kurse für Jugendliche und Kinder, die nicht bezuschussungsfähig sind,

h) Veranstaltungen der beruflichen Fortbildung und Veranstaltungen, die nach sondergesetzlichen Regelungen durchgeführt werden.

i) Für sonstige Veranstaltungen und Maßnahmen, die nicht einer gesetzlichen Förderung unterliegen, wird die Gebühr kostendeckend berechnet, d. h.: mind. Honorar-, Fahrtkosten und sonstige Kosten sowie ein Verwaltungskostenanteil müssen durch Gebühreneinnahmen gedeckt sein.

j) Bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Unterbringung werden Unterkunft und Verpflegung zum Selbstkostenpreis gesondert gerechnet.

k) Bei Veranstaltungen „in Zusammenarbeit mit“ anderen Institutionen verhandelt die VHS-Leitung im Rahmen dieser Gebührensatzung eine angemessene Gebühr.

Artikel 2

Gebührenermäßigung und Befreiung

§ 5 Abs. 1 Buchstabe d) erhält folgende Fassung

d) Veranstaltungen gem. § 2 Buchst. a) werden erst ab einer regulären Gebühr von 10,00 Euro ermäßigt.

Artikel 3

§ 5 wird um Abs. 5 erweitert

(5) Für Sonderprojekte entscheidet der VHS-Leiter über hierauf bezogene Sonderermäßigungen.

Artikel 4

Diese Satzung tritt zum 01.08.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 13. Änderungssatzung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Ravensberg vom 24.08.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt worden ist,

- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Steinhagen, 25.08.2009

gez.

Besser

Verbandsvorsteher

42/2009 Zweckverband Volkshochschule Ravensberg

4. Änderungssatzung der Honorarsatzung des Zweckverbandes VHS Ravensberg vom 25.08.2009

Die Verbandsversammlung der Volkshochschule Ravensberg hat am 23.06.2009 folgende 4. Satzung zur Änderung der Honorarsatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Ravensberg vom 18.06.1980 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 1 der Honorarsatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Ravensberg vom 18.06.1980 erhält folgende Fassung: Die nebenberuflichen/nebenamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen der Volkshochschule erhalten ein Honorar. Das Grundhonorar für eine Unterrichtsstunde beträgt 17,50 Euro und gilt für Standardveranstaltungen. Dies sind Lehrveranstaltungen mit beschriebenen Lernzielen oder Curricula mit geringem oder durchschnittlichem Vorbereitungsaufwand ohne internen oder externen Abschluss.

Artikel 2

§ 3 Absatz 1 der Honorarsatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Ravensberg vom 18.06.1980 erhält folgende Fassung:

Für Vorträge im Rahmen von Vortragsreihen und Einzelveranstaltungen bzw. die Leitung und/oder Mitwirkung von/an Podiumsdiskussionen können Honorare bis 160,00 Euro gezahlt werden.

Artikel 3

§ 4 der Honorarsatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Ravensberg vom 18.06.1980 erhält folgende Fassung:

Für Sonderveranstaltungen (z. B. Semestereröffnungen, Dia-Shows, Kulturveranstaltungen) handelt die VHS-Leitung das Honorar im Einzelfall aus. Die Eintrittspreise sind entsprechend zu kalkulieren, bzw. Sponsoren zu gewinnen.

Artikel 4

§ 8 der Honorarsatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Ravensberg vom 18.06.1980 erhält folgende Fassung:

Fahrtkosten zum Kursort werden ab 6 km bis zu 70 km (Hin- und Rückfahrt zusammen) mit 0,20 Euro pro Kilometer erstattet.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung der Honorarsatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Ravensberg vom 24.08.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt worden ist,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Steinhagen, 25.08.2009

gez.

Besser

Verbandsvorsteher